Der Landrat

LANDKREIS KONSTANZ

Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Büro des Landrats	23.10.2026	**2026/220/1**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Kreistag	öffentlich	02.11.2026
Verwaltungs- und Finanzausschuss	öffentlich	30.11.2026

Tagesordnungspunkt 16

Antrag der AfD-Fraktion;
Niederschriftenpraxis

Beschlussvorschlag

der Antragsteller

1. **§ 14 Absatz 4 (bisher Absatz 5) erhält folgende Fassung:**

 „Die Kreisräte erhalten die Niederschriften über alle öffentlichen Sitzungen auf elektronischem Wege durch Einstellung im digitalen Ratsinformationssystem. Die Niederschrift wird, gegebenenfalls als noch nicht unterzeichneter Entwurf, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Sie ist dem Kreistag in dieser Sitzung nach § 33 Absatz 2 Satz 2 der Landkreisordnung zur Kenntnis zu bringen. Über die dabei vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Kreistag. Ist die Bereitstellung im Einzelfall nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Kreistag in dieser Sitzung den Grund und den Termin der Vorlage mit. Die Mitteilung wird in die Niederschrift aufgenommen.“

2. **§ 14 Absatz 5 (bisher Absatz 6) erhält folgende Fassung:**

 „Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen werden den Kreisräten im nicht öffentlichen Bereich des Ratsinformationssystems spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zur Einsicht bereitgestellt und in dieser Sitzung zur Kenntnis gebracht. Mehrfertigungen werden nicht ausgehändigt.“

3. **§ 14 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:**

 „Abstimmungsergebnisse werden mit der Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen festgehalten.“

4. **§ 14 Absatz 3 (bisher Absatz 4) wird folgender Satz angefügt:**

 „Die beiden Kreisräte werden zu Beginn jeder Sitzung vom Vorsitzenden aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder bestimmt und in der Niederschrift genannt."

5. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Kreistags vom 18. Mai 2026 und vom 20. Juli 2026, soweit sie dem Kreistag noch nicht zur Kenntnis gebracht worden sind, unverzüglich im Ratsinformationssystem bereitzustellen und dem Kreistag in der nächsten Sitzung nach Bereitstellung zur Kenntnis zu bringen. Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen vom 26. Mai 2025 und vom 21. Juli 2025 sind unverzüglich im Ratsinformationssystem bereitzustellen.**

6. **Soweit die Geschäftsordnung nicht bereits aufgrund eines Änderungsantrags zu Drucksache 2026/219 entsprechende Regelungen enthält, erhält § 14a Absatz 5 Satz 2 folgende Fassung.**

 1. „Die Audioaufzeichnungen und die in dem KI-gestützten Verfahren verarbeiteten Daten werden innerhalb einer Woche gelöscht, nachdem die Niederschrift dem Kreistag nach § 33 Absatz 2 der Landkreisordnung zur Kenntnis gebracht und über vorgebrachte Einwendungen entschieden worden ist."

 2. Ferner wird § 14a folgender Absatz angefügt.

 „Jedes Mitglied des Kreistags kann die Audioaufzeichnung und das Transkript einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses, dem es als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied angehört, zur Prüfung der Niederschrift im Beisein der protokollführenden Person abhören und einsehen. Dieses Recht besteht von der Bereitstellung des Entwurfs der Niederschrift bis zur Löschung nach Absatz 5."

<u>Alternativer Beschlussvorschlag der Verwaltung:</u>

Der Antrag wird abgelehnt.

<u>Vorberatung</u>

Drucksachen-Nr. 2026/220: Sitzung Verwaltungs- und Finanzausschuss vom 19. Oktober 2026

<u>Beschluss mit Änderungen:</u> 2 Ja-Stimmen, mehrheitliche Gegenstimmen; folglich abgelehnt

Hinweis:

In der vorliegenden Beschlussvorlage wurde der Beschluss gemäß der aktualisierten Fassung des Antrags der AfD-Fraktion angepasst und dieser als Anlage beigefügt.

Sachverhalt

Mit Antrag vom 18. September 2026 der AfD-Fraktion soll die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Konstanz und dessen Ausschüssen geändert und die Verwaltung beauftragt werden, zur Niederschriftenpraxis zu berichten.

Nach § 33 Absatz 2 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) ist die Niederschrift dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Über die hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Kreistag.

Die Niederschrift ist dem Kreistag demzufolge zu Kontrollzwecken in der nächsten Sitzung zur Kenntnis und nicht zur Genehmigung/Beschlussfassung zu bringen. Ein Kreistagsmitglied hat darüber hinaus kein subjektives Recht, eine Bekanntgabe der Niederschrift innerhalb der Frist aus § 33 Abs. 2 S. 2 LKrO einzufordern. Die Rechtsgrundlage wird dabei als Ordnungsvorschrift und nicht als wesentliche Verfahrensvorschrift eingestuft. Folglich wird die Gültigkeit eines Kreistagsbeschlusses durch die Nichteinhaltung der Frist nicht beeinträchtigt und eine Überschreitung zieht keine rechtlichen Folgen nach sich (vgl. VG Stuttgart Urt. v. 23.10.2024 – 7 K 4084/23).

Unabhängig davon hat die Verwaltung die Niederschriften dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt, um die Kenntnisnahme formal zu dokumentieren.

Die laufende Amtsperiode des Kreistags ist in der Kreistagsgeschäftsstelle von einer außergewöhnlich hohen Arbeitsbelastung geprägt. Insbesondere verursachen die wiederholten Änderungen in der Zusammensetzung des Kreistags durch Nachbesetzungen (3 Nachbesetzungen der AfD, 1 Nachbesetzung der SPD, 1 Nachbesetzung der Freien Wähler), zwei Fraktionswechsel (Freie Wähler und FDP) und in deren Folge die Neubesetzungen der Ausschüsse durch Wahlen, wobei eine Einigung regelmäßig nicht mehr möglich war, einen erheblichen zusätzlichen administrativen Auf-wand.

Vor diesem Hintergrund hat die Kreistagsgeschäftsstelle vorrangig die Sicherstellung des laufenden Gremienbetriebs und damit insbesondere die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der anstehenden Sitzungen sowie die Bearbeitung der zur Beratung und Entscheidung anstehen-den Verhandlungsgegenstände priorisiert.

Dies hatte zur Folge, dass die Niederschriften in einzelnen Fällen nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums fertig gestellt werden konnten oder Fehler passiert sind, welche nach Kenntnis und im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen korrigiert werden.

Für eine zeitnahe Bereitstellung der Niederschriften arbeitet die Verwaltung seit Anfang 2026 aktiv an einer KI-gestützten Lösung zur Transkription sowie weiteren Verarbeitung. Die Verwaltung bringt dazu eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung ein (Drucksachen-Nr. 2026/21).

Anlagen

Anlage 1 – Antrag der AfD-Fraktion zur Niederschriftenpraxis – Geänderte Fassung vom 16. Oktober 2026

Art der Aufgabe

☐ Staatliche Aufgabe ☒ Selbstverwaltungsaufgabe - Pflichtaufgabe

☐ Selbstverwaltungsaufgabe - Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen *(siehe Strategietabelle)*

☒ keine Auswirkungen

☐ Auswirkungen auf:

Strategie-Nr.: … Handlungsfeld: …

Leistungsziel: …

Maßnahme: …

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
☐ einmalig ☐ laufend ☐ mehrjährig	… EUR	…
Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
☐ einmalig ☐ laufend ☐ mehrjährig	… EUR	…
Nettoauswirkungen	… EUR	…

☐ Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e …) veranschlagt

…